



Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Name

Vorname

Geburtsdatum

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass gegen sie keine Strafverfahren hängig sind.

Die Unterzeichnenden ermächtigen die Einbürgerungsorgane, alle Erhebungen bei den zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten zu treffen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, insbesondere beim Schweizerischen Zentralstrafregister VOSTRA einen Auszug einzuholen und bei Arbeitgebenden, Referenzpersonen, Strafjustizbehörden, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Polizeistellen, Migrationsbehörden, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Betreibungs- und Konkursbehörden, Lehrpersonen und Schulbehörden sowie bei Sozial- und Steuerbehörden oder anderen Behörden Auskünfte einzuholen. Gleichzeitig ermächtigen sie diese sowie Privatpersonen, den Einbürgerungsorganen auf Befragen oder aus eigenem Antrieb Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind (siehe auch Art. 5 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht [sGS 121.1; abgekürzt BRG]).

Ort und Datum

Unterschrift gesuchstellende Person

Unterschrift Ehefrau/Ehemann bzw. eingetragene/r Partner/in
(sofern in die Einbürgerung einbezogen)

Unterschrift/en Kinder über 16 Jahre
(sofern in die Einbürgerung einbezogen)

Unterschrift/en der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils
(bei selbständiger Gesuchseinreichung eines minderjährigen Kindes)

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung
(einbürgerungswillige Person steht unter umfassender Beistandschaft)